

## Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

### Leitfaden zur Berechnung des Jahreshaushalts im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union

Kommunale Projekte mit Beihilferelevanz nach Nr. 6.3.1 ELR werden in der Regel auf Grundlage von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert. Dieser enthält unter anderem die Förderkonditionen, die abhängig vom KMU-Status des „Unternehmens“ möglich sind. In der KMU-Definition (Anhang I der AGVO) ist festgelegt, wie der KMU-Status ermittelt wird. Als „Unternehmen“ gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Beteiligungen von autonomen Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern haben keinen Einfluss auf den KMU-Status, auch wenn der Schwellenwert von 25 % überschritten wird.

Daraus wird abgeleitet, dass autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohner bei wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der AGVO als KMU gelten. Autonome Gebietskörperschaften als Projektträger, die diese Bedingungen nicht erfüllen bzw. Beteiligungen von diesen ab 25 % führen dazu, dass nicht über Artikel 17 AGVO gefördert werden kann.

Als Jahreshaushalt im Sinne der KMU-Definition wird der Verwaltungshaushalt abzüglich der Gewerbesteuerumlage herangezogen, die vom StaLA unter „Regionaldaten“ veröffentlicht wird.

Im Rahmen einer Antragsstellung nach Nr. 6.3.1 ELR wird bei kommunalen beihilferelevanten Projekten oder bei Projekten mit Beteiligungen von autonomen Gebietskörperschaften anhand der StaLA-Daten zu Einwohnern und dem Verwaltungshaushalt die Einhaltung der Schwellenwerte geprüft. Relevant sind die letzten drei festgestellten bzw. genehmigten Jahresabschlüsse. Der KMU-Status geht verloren, wenn die Obergrenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bzw. festgestellten Jahresabschlüssen zum Zeitpunkt der Bewilligung überschritten werden, vgl. Art. 4 Abs. 2 Anhang I AGVO in analoger Anwendung. Ggf. sind die bei der Antragsstellung vorgelegten Daten zum Zeitpunkt der Bewilligung nochmals zu aktualisieren. Durch den Zeitverzug bei der Veröffentlichung der benötigten Daten müssen die Kommunen die fehlenden bzw. vom StaLA noch unveröffentlichten Werte ggf. selbst ermitteln.

Folgende Tabelle zeigt, wie diese selbst ermittelt werden können. Diese ist vor dem Hintergrund der vom Landtag beschlossenen Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik relevant. Grundlage für die doppelte Berechnung ist das Dokument Finanzrechnungskonten für die kommunale Jahresrechnungsstatistik und für die kameralistische Berechnung das Dokument „Gliederungen und Gruppierungen für die Finanzstatistiken“.

<b>Berechnungsgrundlage Verwaltungshaushalt der Gemeinden (Einnahmen)</b>		
Es sind die jeweils genannten Gruppierungen bzw. Konten zu addieren.		
	<b>Kameralistisch</b>	<b>Doppisch</b>
<b>Link</b> (lässt sich mit STRG+ Klick öffnen)	<b>Gruppierung:</b> <a href="http://www.baden-wuerttemberg.de">Link: Gliederung und Gruppierung für die Finanzstatistiken (baden-wuerttemberg.de)</a>	<b>Konto:</b> <a href="http://www.statistik-bw.de">Meldepflichtige Finanzrechnungskonten für die kommunale Jahresrechnungstatistik (statistik-bw.de)</a>
<b>Verwaltungshaushalt (mit Abzug Gewerbesteuerumlage)</b>	<u>Einnahmen Hauptgruppierungen:</u> 0 bis 2, ohne Untergruppierung 158,169, 209, 27, 28 abzüglich 810	<u>Konten:</u> 6000 bis 6699 abzüglich 7341